

# **Satzung**

## **des Trink- und Abwasserzweckverbandes Wahlitz - Menz - Gübs**

über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung  
der Grundstücke mit Wasser

### **(Wasserversorgungssatzung)**

und

Allgemeine Bedingungen über die Versorgung mit Wasser

(AVB Wasser V und Anlagen 1 und 2 )

Veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 2 des Landkreises Jerichower Land vom 18.02.1999

Die „Regelung zur Änderung von Vorschriften des Trink- und Abwasserzweckverbandes Wahlitz - Menz – Gübs zur Einführung des Euro vom 01. Januar 2002 an“ wurden im Amtsblatt Nummer 24 für den Landkreis Jerichower Land vom 21. Dezember 2001 veröffentlicht.

Im Amtsblatt Nr. 31 für den Landkreis Jerichower Land vom 16. Dezember 2002 ist auf der Seite 482 die „Änderung Wasserpreis (Mengenpreis) zum 01. Januar 2003“ veröffentlicht.

Aktualisiert und veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 26 des Landkreises Jerichower Land vom 30.12.2008

# Satzung

## des Trink- und Abwasserzweckverbandes Wahlitz - Menz - Gübs über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser

### ( Wasserversorgungssatzung )

Aufgrund der §§ 4, 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBI LSA S. 568), zuletzt geändert durch das Kommunalrechtsänderungsgesetz vom 31.07.1997 (GVBI LSA S. 721), des § 146 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 31.08.1993 (GVBI LSA S. 477), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.05.1997 (GVBI LSA S. 540) und der §§ 9 und 16 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) vom 09.10.1992 (GVBI LSA S. 730), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.10.1997 (GVBI LSA S. 878) hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Wahlitz - Menz - Gübs in ihrer Sitzung am 11.12.1998 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

##### Allgemeines

- (1) Der Trink- und Abwasserzweckverband Wahlitz - Menz - Gübs (nachfolgend Verband genannt) betreibt die Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung zur Versorgung der Grundstücke des Verbandsgebietes mit Trink- und Betriebswasser.
- (2) Art und Umfang der Wasserversorgungsanlagen bestimmt der Verband. Zur öffentlichen Einrichtung gehören die zentralen Verteilungsanlagen, das Trinkwasserleitungsnetz und die Hausanschlüsse.

#### § 2

##### Grundstücksbegriff-Grundstückseigentümer

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlichrechtlichen Sinne. In Fällen, in denen ein vermessenes und im Bestandsverzeichnis des Grundbuches unter einer eigenen Nummer eingetragenes Grundstück nicht vorhanden ist, gilt die zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück.
- (2) Grundstückseigentümer ist, wer im Grundbuch eingetragen ist. Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

#### § 3

##### Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Verbandsgebiet liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trink- und Betriebswasser nach Maßgabe der Satzung zu verlangen.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.
- (3) Der Anschluss eines Grundstückes an eine bestehende Versorgungsleitung kann versagt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen dem Verband erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.
- (4) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 2 und 3, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

## § 4 Anschlusszwang

(1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße (Weg, Platz) mit einer betriebsfähigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben.

Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude, in denen Wasser verbraucht wird, so ist jedes derartige Gebäude anzuschließen.

(2) Die Herstellung des Anschlusses muss innerhalb einer Frist von 4 Wochen, nachdem die Grundstückseigentümer schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung zum Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage aufgefordert sind, beantragt werden.

Bei Neu- und Umbauten ist der Antrag auf Anschluss vor Baubeginn beim Verband einzureichen.

## § 5 Befreiung vom Anschlusszwang

Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann oder der Verband nach § 146 (2) WG LSA von der Trinkwasserversorgungspflicht befreit ist. Die Befreiung vom Anschluss ist widerruflich; der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Verband einzureichen.

## § 6 Benutzungszwang

Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechtes (§ 3) ausschließlich aus dieser Anlage zu decken. Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke.

## § 7 Befreiung vom Benutzungszwang

(1) Der Verband räumt den zur Benutzung Verpflichteten im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren die Möglichkeit ein, den Bezug auf den von ihnen gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken. Für den Antrag gilt § 5, Satz 2 entsprechend.

(2) Vor der Errichtung einer Eigengewinnungsanlage hat der zur Benutzung Verpflichtete den Verband zu informieren.

Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigengewinnungsanlage keine Gefährdung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage möglich ist.

## § 8 Allgemeine Versorgungsbedingungen

(1) Für den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage, die Lieferung und den Preis gilt die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB Wasser V) in der Fassung vom 20. Juni 1980 (BGBL. S. 750) sowie die ergänzenden Bestimmungen, die in den Anlagen 1 und 2 geregelt sind. Der Wasserpreis und die weiteren Aufwandserstattungen stellen privatrechtliche Entgelte dar.

(2) Die Herstellung und die Änderung des Hausanschlusses, der Anschluss der Kundenanlage an das Wasserversorgungsnetz, die Lieferung von Wasser, das Ausleihen eines Standrohres mit Zähler und die Herstellung eines Bauwasseranschlusses sind beim Verband zu beantragen. Den Anträgen sind in zweifacher Ausführung Planungsunterlagen für die Kundenanlage sowie zwei Lagepläne 1:500 bzw. 1:1000 beizufügen.

## § 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 6 (7) der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen § 4 (1) dieser Satzung das Grundstück nicht an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anschließt;
  - b) entgegen § 4 (2) dieser Satzung nicht entsprechend der Frist das Grundstück anschließt;
  - c) entgegen § 6 nicht den gesamten Bedarf an Trink- und Betriebswasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage deckt ohne nach § 7 von der Verpflichtung zur Gesamtbedarfsdeckung befreit zu sein;
  - d) entgegen § 6 nicht alle Grundstücksbenutzer an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anschließt;
  - e) entgegen § 7 (2) eine Eigengewinnungsanlage errichtet, ohne den Verband vorher zu informieren;
  - f) entgegen § 7 (2) nicht sichergestellt hat, dass von der Eigengewinnungsanlage keine Gefährdungen der öffentlichen Wasserversorgungsanlage möglich sind.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500 € (Euro) geahndet werden.

## § 10 Zwangsmittel

- (1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach den §§ 53, 54, 55 und 56 des Gesetzes für die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) i. V. m. § 71 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt ein Zwangsgeld bis zu 50.000 € (Euro) angedroht oder festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die verletzte Vorschrift dieser Satzung befolgt wird.
- (2) Die zu erzwingende Handlung kann auf vorherige Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.
- (3) Das Zwangsgeld und die Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

## § 11 Entgelte

Der Verband erhebt für die von ihm durchgeführte Wasserversorgung auf der Grundlage der AVB Wasser V und der ergänzenden Bestimmungen (Anlagen 1 und 2) privatrechtliche Entgelte in Form von Baukostenzuschüsse, Hausanschlusskosten und Wasserpreise.

## § 12 Inkrafttreten

Die Wasserversorgungssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Wahlitz - Menz - Gübs tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung vom 02. August 1996 außer Kraft.

Krüger  
Verbandsvorsitzender

Wahlitz, 09. Februar 1999